

FACHBEITRÄGE

JUGENDSTRAFRECHT

Schülergerichte – für wen eigentlich?

Klaus Breymann

So genannte Schülergerichte haben gegenwärtig große Konjunktur und sprießen vielerorts. Aus der Fachwelt hört man nur zögernde Kommentare und Einwände, wie das unter den herrschenden Bedingungen von relativem Nichtwissen und Erfahrungsmangel nicht anders zu erwarten ist. Der Beitrag versucht eine fachliche Einschätzung vor dem Hintergrund allgemeiner kriminologischer Erkenntnisse.

Teen Courts in den USA, so liest man, reduzieren den Rückfall unter jungen Straftätern. Manche kriminalpolitische Idee wurde in den USA erdacht und fand ihren Weg nach Europa. Jeweils vor Übernahme bleibt primär zunächst zu prüfen, um was es sich da eigentlich handelt, welche Fragen im Hinblick auf die eigene Praxis sich ergeben und welche Antworten die (empirischen) Wissenschaften hier zu geben vermögen.¹ Bei den Schülergerichten ist das offenbar anders. Hier haben die Politiker das Wort (keine Partei, die sich dazu nicht äußert, s. Internet). Initiatoren sind Justizministerien, in keinem bekannten Fall etwa Jugendämter (JGH) oder andere Einrichtungen der Jugendhilfe. Aber weil sich das Thema medial gut verkaufen lässt (keine überregionale Zeitung, die nicht schon, meist positiv, darüber berichtet hätte) und gut zur populären kriminalpolitischen Strategie passt, sprießen die Schülergerichte.

Aus der Fachwelt hört man nur zögernde Kommentare und Einwände², wie das unter den herrschenden Bedingungen von relativem Nichtwissen und Fachdiskussion nicht anders zu erwarten ist. Dessen ungeachtet regiert in der kriminalpolitischen Praxis statt wissenschaftlich fundierter Konzeptionierung offenbar das „Schaun-wir-mal-Prinzip“.

Gefragt ist deshalb eine nicht politisch überformte Einschätzung der ersten Erfahrungen vor dem Hintergrund allgemeiner kriminologischer Erkenntnisse, die hier versucht wird.

1 Schülergerichte/ Teen Courts/ Kriminalpädagogische Schülerprojekte

Als Schülergerichte werden informelle Gremien bezeichnet, in denen Jugendliche (üblicherweise Schüler) abweichendes Verhalten anderer Jugendlicher mit diesen beraten und eine abschließende regulierende Vereinbarung verabreden, die ein Einschreiten von Erwachseneninstanzen erübrigen soll. Zu unterscheiden sind drei Modelle:

1.1 Bekannt sind solche Gremien (Schulmodell) z.B. aus Internaten (z.B. ehem. Niedersächsische Heimschule Wolfenbüttel) und als Teil von Schulentwicklungskonzepten (z.B. Gerhart-Hauptmann-Schule, Berlin, Berthold-Otto-Schule, Berlin 1947). Schülergerichte finden dort ihren Sinn in der Einbettung in pädagogisch-partizipatorische Programme (Mitverantwortung, Mitgestaltung, Soziales Lernen, Konfliktbearbeitung, Peer-Group-Education pp.).

Die Projekte der Schulmediation unterscheiden sich von Teen Court-Modellen grundsätzlich; sie zielen auf Konfliktausgleich und nicht auf Sanktionierung. Mediatoren treffen keine Entscheidungen, sondern helfen bei der Konfliktbewältigung.

1.2 Aus den USA wird von Teen Courts berichtet, in denen nach verschiedenen Modellen Jugendliche über Jugendliche in Formen zu Gericht sitzen, in denen eine Gerichtsverhandlung nachgestellt wird.³

1.3 So genannte „Schülergerichte“ in der deutschen Jugendstrafrechtspflege sind dagegen Gremien im Rahmen von jugendstrafrechtlicher Diversion, in denen sich Jugendliche (Schüler) auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft mit jugendlichen Straftätern auseinandersetzen und eine sanktionierende Vereinbarung treffen, deren Erfüllung regelmäßig zum Absehen von weiterer Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft führen soll (§ 45 Abs. 2 JGG). Da „Schülerrichter“ keine Sachaufklärung und Schuldfeststellung betreiben (nur geständige Täter) und sich deshalb gerade nicht als Richter verstehen (sollen) und weil das Schülergremium als Diversionsmodell gerade nicht zum formellen Jugendstrafverfahren gehört⁴ und es sich auch nicht um eine der richterlichen Hauptverhandlung ähnliche autoritäre Struktur⁵ handelt, wird zumeist der Begriff des „Schülergerichts“ allgemein abgelehnt und von „Kriminalpädagogischen Schülerprojekten (KPS)“ gesprochen.

Dieser Beitrag setzt sich mit diesen Diversionsformen auseinander.

¹ Z.B. für die damals zu implementierenden Diversionsmöglichkeiten: BREYMANN, 1985, S. 14 ff.

² BLOCK & KOLBERG, 2007.

³ SABASS, 2004, S. 27 ff.

⁴ SCHÖCH & TRAUlsen, 2002, S. 54.

⁵ LÖFFELMANN, 2004, S. 171.

Kriminalpädagogische Schülergremien gibt es bereits in Bayern (Aschaffenburg, Ingolstadt, Ansbach, Memmingen), Hessen (Wiesbaden), Sachsen (Leipzig, in der Startphase) und Nordrhein-Westfalen (Siegen). Geplant sind sie in Hamburg, Sachsen-Anhalt sowie den Städten Frankfurt und Bielefeld.⁶ Das Einverständnis des geständigen jugendlichen Täters (und seiner Eltern) ist Voraussetzung.⁷ Ziel soll sein bei jugendlichen Straftätern (zumeist zwischen 14-18 Jahren) das Unrechtsbewusstsein zu wecken und den Respekt vor dem Recht zu fördern.⁸ Es soll um die Vermittlung von Normgeltung gehen und um die Förderung der Einsicht, dass man mit zunehmendem Erwachsen werden, für sein Handeln einzustehen hat. In diesen Sinne verabreden die Gremien mit dem Täter eine individuelle Ahndung (Entschuldigung, Wiedergutmachung, Arbeitsaufgabe, Klavierspielen im Altersheim, Aufsatz schreiben, zeitweiliger Handy-Entzug etc.).⁹

2 Was verspricht man sich davon und was steht zu erwarten?

2.1 Die Projekte gehen von der Hypothese aus, dass sich Jugendliche noch eher etwas von anderen Jugendlichen sagen ließen, dass also die Missbilligung Altersgleicher eine besondere Akzeptanz habe und verhaltenssteuernd wirken könne¹⁰ (Peer-group-education). In den Bereichen von Aids- und Drogenprävention¹¹ und der Arbeit mit (rechtsextremistischen) Gewalttätern gibt es dazu auch Erfahrungen, die allerdings oft nicht sehr vielversprechend sind und Erfolge allenfalls dort erwarten lassen, wo die Gefährdungen eher gering und die positiven Sozialisationsaussichten ohnehin erfolversprechend sind oder aber die Einflussnahme intensiv und längerfristig ist.¹²

In der Peer-group-education begründet sich die Akzeptanz weniger aus der Gleichaltrigkeit als insbesondere aus der Selbstbetroffenheit beider Seiten. Die Einflussnahme auf den Klienten soll dann möglich sein, wenn der Jugendliche den peers soziale Autorität und Geltung/Milieuakzeptanz zubilligt, z.B. durch die Stellung in der sozialen Gruppe („Das ist einer von uns“,¹³ „Der weiß Bescheid, ich achte ihn und deshalb ist mir seine Achtung wichtig“). Wenn solche „Autorität“ – Schüler durch die Mitschüler in das schulinterne Schülergericht (s.o. I.I Schulmodell) gewählt oder als freiwillige vertrauenswürdige Mediatoren/Konfliktlotsen bekannt sind, können sie auch als anerkannt und akzeptiert gelten.

Bei Schülergremien (KPS) kann eine solche allgemeine Akzeptanz durch die Beschuldigten nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden. Die Situation ist eine andere; diese Schüler sind dem Beschuldigten unbekannt, er kann sie nicht einschätzen. Dass die Auswahl der „Schülerrichter“ i.d.R. durch Lehrer (z.B. in Bayern) – bestenfalls durch Sozialarbeiter (Leipzig) – vorgenommen wird, wird kaum besonders akzeptanzbegründend wirken. Ausgewählt werden Schüler z.T. nach schulischen Erfolgskriterien.¹⁴ Die Akzeptanz schwindet wohl weiter in dem Maße, wie die Täter aufgrund eigener devianter Verhaltensweisen ohnehin schon Stress mit Lehrern haben.¹⁵ Da mögen dann die Bemühungen des Schülergremiums manchem wie Handlangerdienst erscheinen. Akzeptanz besteht wohl am ehesten bei Tätern, die ohnehin bereits gut sozialisiert sind, die deshalb auch ohne Schülergericht ihr Verhalten als „nicht in Ordnung“ bewerten und auch überzeugt und bereit sind für: „Strafe muss sein“. Die motivationsbegründende Überlegung wird sich weniger aus der Akzeptanz der peers ergeben als vielmehr der realistischen Einschätzung, dass das Schülergremium

eine nicht ganz angenehme aber lohnende (weiteren Ärger vermeidende) Form ist, aus der Sache herauszukommen.¹⁶ Sich dagegen nicht zu sperren und auch Unterordnung und Anpassung in Kauf zu nehmen, spricht für die soziale Kompetenz der Klienten (Schadenskalkulation tritt vor Akzeptanz: Opportunismus rechnet sich).

Andererseits bleibt zu fragen, wie das Schülergremium (i.d.R. aus gut sozialisierten Mittelschichtsjugendlichen, zumeist aus Gymnasien und Realschulen)¹⁷ auf sozial gefährdete Jugendliche mit gänzlich anderem Lebenshintergrund wirken wird. Es mag doch sein, dass sich für diese sich die Frage der Akzeptanz gar nicht vorrangig stellt, weil für sie die Degradierungsrituale (Unterordnung und Anpassung), die neuerlichen Versagenerfahrungen und ihre ungelösten Problemlagen in den Vordergrund treten und ihre innere Erreichbarkeit (bei aller guten Absicht) verstellt („Was wissen die denn von meinem Leben und meinen Sorgen? Und wenn sie's wüssten, würden sie es nicht wirklich verstehen!“).

Zur Änderung von Haltungen und Einstellungen und gar Verhaltensregulierungen wird man sich von dieser Art von „Peer-group-education“ wohl nicht allzu viel versprechen dürfen, oder anders gesehen, wenn zur Rückfallvermeidung nicht mehr erforderlich ist als eine Intervention durch das Jugendgericht/Schülergremium, kann die Rückfallgefährdung nicht schwerwiegend gewesen sein¹⁸ (diese sind in den Projekten offensichtlich in der Überzahl).¹⁹ Bei Straftätern, die als Problemtäter gelten, ist eine präventive Wirkung schwer begründbar. Diese sind für moralische Appelle dieser „peers“ kaum empfänglich und ihre Probleme und

⁶ Internetabfrage Oktober 2006.

⁷ An der Gültigkeit dieser „freiwilligen Unterwerfungen“ könnten Zweifel begründet sei. Nicht nur tatsächliche, weil die Erklärung in einer alles andere als von Zwangfreiheit gekennzeichneten Situation abgegeben wird, sondern aus Rechtsgründen: Zur Rechtswidrigkeit von Unterwerfungserklärungen im Steuerrecht vgl. BGH NJW 1967 S. 1219.

⁸ LÖFFELMANN, 2004, S. 171.

⁹ Diese Sanktionen haben nicht helfenden sondern regelmäßig gerade Merkmale einer strafenden Sanktion also sog. Zuchtmittelcharakter i.S.d. §§ 13 ff. JGG. Für solche Maßnahmen ist schon str., ob sie der Staatsanwalt im Rahmen von Diversion (§ 45 Abs. 2 JGG) vereinbaren kann oder ob sie dem Richter vorbehalten sind (§ 45 Abs. 3 JGG), vgl. OSTENDORF, 2003, § 45 Rn. 12.

¹⁰ Vergleiche bei BLOCK & KOLBERG, 2007.

¹¹ WEIDNER, KILB & KREFT, 1997; längerfristige Vielfachkontakte auch in dem von SABASS, 2004, S. 17 f. beispielhaft dargestellte „St.Louis-Experiment“.

¹² SABASS, 2004, S. 22, verweist auf die Unverzichtbarkeit von Statusgleichheit und fehlendem institutionellen Machtgefälle.

¹³ SCHÖCH & TRAUlsen, 2002, S. 55; für Projekt Aschaffenburg: „mit guten Leistungen, dialogfähig und einem gefestigten Charakter.“ 14 Mädchen, 3 Jungen.

¹⁴ SABASS, 2004, S. 20, verweist auf ein Mediationsprojekt in Bremen in dem die Streitschlichter auch schon in der Schule wegen eigener Disziplinschwierigkeiten aufgefallen waren.

¹⁵ SCHÖCH & TRAUlsen, 2002, S. 56: Die Auswertung ... steht unter dem Vorbehalt, dass jugendliche Täter i.d.R. bemüht sein dürften, dem Schülergremium einen günstigen Eindruck zu vermitteln.

¹⁶ SCHÖCH & TRAUlsen, 2002: Für KPS-Aschaffenburg 2001: von 17 Schülern im Gremium besuchen 10 das Gymnasium, kein Hauptschüler, kein Auszubildender, kein Schüler aus Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundbildungsjahr; LÖFFELMANN, 2004, S. 172, für Projekt Ingolstadt: Keine Schüler von Hauptschulen oder berufsausbildenden Schulen.

¹⁷ Die Mitarbeiterin eines Projekts erklärte offen, dass allenfalls 20% der Klienten sozial gefährdet seien und von diesen auch nur ein Teil kriminell gefährdet, gleichwohl schade es auch den Nichtgefährdeten nicht, sich vor dem Schülergremium mit der Tat zu befassen.

¹⁸ SCHÖCH & TRAUlsen, 2002, S. 57: 2/3 der Täter im KPS-Aschaffenburg gab bereits zu Beginn der Sitzung an, ... , dass sie das Unrecht der Tat vollständig einsehen. Mehr als 50% der Täter sind weiblich.

¹⁹ SCHÖCH & TRAUlsen, 2002, S. 54, S. 55.

subjektive Gefährdungen sind in Bereichen begründet, die außerhalb von Entschuldigung, Aufsatzschreiben, Klavierspielen im Altersheim oder anderen Einflussmöglichkeiten der Schülergremien liegen.

Fazit: Die einen brauchen's nicht, bei den anderen nützt es nichts.

2.2 Bei den verhandelten Taten handelt es sich offenbar zumeist um geradezu klassische Formen von ubiquitärer und passagerer Episodenkriminalität,²⁰ also um Entwicklungsnormalität. SABASS stellt für das von ihr untersuchte Modell fest, dass bei keinem der betroffenen Jugendlichen etwa ein Unrechtsbewusstsein gefehlt hätte.²¹ Das gilt auch bei den Projekten (z.B. Ingolstadt), die auch gerade nicht nur Ersttäter im Blick haben.²² Die Auswahlkriterien für die Täter weisen aber darauf hin, dass eher z.T. solche Beschuldigte den Projekten zugewiesen werden, deren Verfahren vor Einführung eines KPS nach § 45 Abs. 1 JGG folgenlos eingestellt wurden (in der Untersuchung von SABASS trifft das für 30% der KPS-Verfahren zu)²³ oder die an Orten ohne Schülergremien mit einer Ermahnung durch den Jugendstaatsanwalt (§ 45 Abs. 2 JGG) oder allenfalls den Jugendrichter § 45 Abs. 3 JGG) davon kommen,²⁴ ohne dass sich feststellen ließe, dass dieses Weniger an Intervention etwa kriminalitätsfördernd wirke.²⁵ Ein besonderer Erziehungs- oder Hilfebedarf im Sinne des SGB VIII wird sich ebenfalls kaum begründen lassen. Und ob das Jugendamt im Rahmen seiner Steuerungsverantwortung (§ 36a SGB VIII) überhaupt eine Zuständigkeit begründet sieht, etwa die Ableistung durch ein Schülergremium verhängte Sozialstunden zu organisieren, kann bezweifelt werden; die Zuständigkeit des Jugendamtes setzt schließlich einen erhöhten Erziehungsbedarf voraus, der in den bezeichneten Fällen gerade nicht begründet werden kann.

2.3 Aus diesen Gründen wird wohl auch die vielfach schon vorab postulierte rückfallvermindernde Wirkung von schülergerichtlichen Interventionen allenfalls bescheiden sein²⁶ (die Rückfallzahlen US-amerikanischer Studien sind wenig vergleichsgeeignet).²⁷ Die gut sozial integrierte Klientel hat kaum ein Rückfallproblem und die eher rückfallgefährdeten Täter werden selten erreicht (vielleicht verschlechtert sich deren psycho-soziale Situation durch weitere Verlierererfahrungen von Unfähigkeit, Nichtakzeptanz und Versagen).²⁸

Die Selbstberichte von den Beschuldigten in den abverlangten Aufsätzen oder Briefen sind z.T. anrührend und kein Beleg für Rückfallgefährdung.²⁹ Es mag sein, dass Schülergremien häufiger Gespräche führen müssen, die manche Eltern nicht mehr führen, eine Ersatzerziehung durch Diversionsmaßnahmen innerhalb des Strafrechts ist daraus gleichwohl nicht begründbar.

Genauer messbar ist die unterstellte Kriminalitätsverminderung ohnehin kaum, wenn man bedenkt, dass es sich in erster Linie vor den Schülergerichten um Massendelikte im Bagatellbereich handelt, die Wahrscheinlichkeit also bei einer erneuten Tat (z.B. Ladendiebstahl, Beförderungsererschleichung, Fahren ohne Fahrerlaubnis pp.) erneut erwischt und polizeilich registriert zu werden, gering bleibt.

Gut belegt ist bereits, dass allein das Erwischtwerden (auch ohne Schülergremium) präventiv wirkt,³⁰ ohne dass es überhaupt weiterer Maßnahmen bedarf. Ohne Dunkelfeldforschung werden Erkenntnisse zur Rückfallwirksamkeit nicht zu erlangen sein. Jedenfalls hat allein die Feststellung, dass die Beschuldigten innerhalb von Jahresfrist nicht wieder polizeilich registriert worden und auch längerfristig

sozial gut integriert worden sind, keine, die Schülergremien rechtfertigende Aussagekraft.

2.4 Bemerkenswert erscheint auch die hohe Eingriffsintensität schülergerichtlicher Interventionen. Auszugehen ist von dem Grundsatz, dass der Erziehungsgrundsatz im Jugendstrafrecht nicht zu einer Schlechterstellung jugendlicher Straftäter führen darf, die Reaktionen also nicht eingriffintensiver sein dürfen, als nach dem Schuldprinzip des allgemeinen Strafrechts. Gegen diesen Grundsatz wird verstoßen, wenn bereits Ersttäter von Bagatelldelikten durch das Schülergremium sanktioniert werden, obwohl diese Delikte sonst, sowohl nach allgemeinem Strafrecht (§ 153 StPO) wie nach Jugendstrafrecht (§ 45 Abs. 1 JGG) folgenlos eingestellt werden.

Berichtet werden Fälle mit folgenden erzieherischen Sanktionen:

- Fahren ohne Fahrerlaubnis eines türkischen Jugendlichen: im Seniorenheim 25 Knöpfe annähen;
- in drei verschiedenen Fällen: als Osterhase oder Clown verkleidet in der Fußgängerzone Ostereier oder Schokoküsse verteilen;
- nach einem Ladendiebstahl: Anfertigung eines Schildes: „Ladendiebstahl lohnt sich nicht“ und vorzeigen (eine Stunde) in einem Einkaufskomplex.³¹

Sieht man von allen weiteren rechtliche Fragen ab, die solche Sanktionen verbieten, niemand käme (hoffentlich) auf die Idee solche Maßnahmen im allgemeinen Strafrecht zu

²⁰ SABASS, 2004, S. 145.

²¹ Laut Auswertung des Projekts Aschaffenburg 70% (Laden-)Diebstahl zumeist Ersttäter: SCHÖCH & TRAUlsen, 2002, S. 56; LÖFFELMANN, 2004, S. 171 für Ingolstadt gerade keine Ersttäter von Bagatelldelikten, um eine Schlechterstellung der Projektteilnehmer zu vermeiden.

²² SABASS, 2004, S. 196.

²³ Für das Projekt Ingolstadt verweist LÖFFELMANN darauf, dass gerade auch Täter mit Voreintragungen im Erziehungsregister dem Projekt zugewiesen wurden, auch mit jugendrichterlichen Vorverurteilungen: LÖFFELMANN, 2004, S. 172. In diesen Fällen mag die Zuweisung tatsächlich über den ubiquitären Bereich hinausgegangen zu sein.

²⁴ HEINZ, 2005a, S. 166; 2005b, S. 302.

²⁵ SABASS, 2004, S. 180 ff.

²⁶ SABASS, 2004, S. 27, verweist auf die andere Zusammensetzung der Tätergruppen vor US-Teen Courts, mit Taten, die in Dtl. nicht strafbar sind oder nur dem Ordnungsrecht unterliegen (z.B. Störung des Unterrichts).

²⁷ Die Problematik ist aus anderen Bagatellprojekten, die oft unter vernehmlicher politischer Begleitmusik installiert wurden, aber auch als bald leise wieder eingestellt wurden: vgl. BREYMAN & FISCHER, 2000, S. 291 ff.

²⁸ SCHÖCH & TRAUlsen, 2002, S. 59: Aus dem Entschuldigungsbrief eines Mädchens: „Es war wahrscheinlich das Beste, dass mich Ihr Detektiv erwischt hat, sonst würde ich es vielleicht wieder tun. Vielleicht hätte ich mich sicher gefühlt und es wäre zu Sucht geworden.“

²⁹ KARSTEDT-HENKE, 1991, S. 108.

³⁰ SABASS, 2004, S. 165: Wenn die ausgewählten und besonders geschulten „Schülerrichter“ solche Sanktionen erfinden, sich die Täter dem auch unterwerfen und die anwesende sozialpädagogische Projektleiterin nicht eingreift, drängen sich böse Vergleiche zu den Konfliktkommissionen der DDR und damit nach den inneren Strukturen der Gremien (Klassenjustiz) schon auf SCHÖCH & TRAUlsen, S. 58, die darauf verweisen, dass von Seiten der Begleitforschung darauf hingewiesen und sichergestellt worden ist, dass Prangersanktionen sich nicht wiederholen. Aber man fragt schon ob sie in den Sitzungen anwesende sozialpädagogische Begleiterin oder später die Staatsanwaltschaft bei Aktenrückgang nicht in erster Linie Veranlassung zur Intervention gehabt hätten.

³¹ OSTENDORF, 2006b, S. 383, S. 385. SABASS, 2004, S. 24 unter Hinweis auf HAEGERT, 1968, S. 929.

dulden (selbst wenn sie „einverständlich“ getroffen wären). Maßnahmen, die erkennbar auf Degradierung, Bloßstellung und Beschämung des Täters zielen, verdienen das Prädikat „erzieherisch“ nicht, sie liegen als Anpassungs- und Konditionierungsrituale außerhalb einer pädagogischen Begründbarkeit.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang eher die Frage, ob nicht bei Jugendlichen überhaupt und besonders bei denen, die wünschen, als Schülerrichter im KPS eingesetzt zu werden, mit einem besonders starken und gegebenenfalls überhöhten Strafbedürfnis zu rechnen ist; Erfahrung spricht dafür³³ und in der Praxis findet das empirische Bestätigung.³⁴

Zwar wird in den Berichten jeweils darauf hingewiesen, dass die „Schülerrichter“ auch besonders vorbereitet und geschult werden. Gegenstand dieser Schulungen sind insbesondere die Themenbereiche: Gesprächsführung, Mediation, Kriminalpädagogik, Konfliktbewältigung, Sanktionenlehre, Selbstverständnis.³⁵ Dass auch das eigene Strafbedürfnis thematisiert wird, ließ sich nicht ermitteln.

Völlig ungeklärt scheint in der Praxis, wie man sich als Beschuldigter gegen solche Zumutungen wehren kann, wie man also aus der „Freiwilligkeitsfalle“ wieder herauskommt. Allein, dass Schülergremium unter Anwesenheit eines (das Schülergremium!) betreuenden Sozialarbeiters tagt, reicht offensichtlich nicht aus. Einfach auszusteigen kann man einem Jugendlichen kaum raten, zumal eine Rundfrage ergeben hat, dass Staatsanwälte zur Anklageerhebung neigen, wenn das Verfahren vor dem Schülergremium nicht erfolgreich beendet worden ist. Die Frage stellt sich schon: Wer hilft einem vor dem Schülergericht?

Wenn zu befürchten steht, dass die Beschuldigten, die mit dem Schülergremium nicht harmonieren und übereinkommen, mit einer Anklageerhebung rechnen müssen, das Scheitern der Einigung vor dem Schülergremium also zu einem Verschärfungskriterium (Mangel an Gehorsam in fremde Einsichten) wird, liegt darin eine zusätzliche Schlechterstellung.³⁶

Es interessiert weiterhin, ob nicht durch Zuweisung an Schülergremien andere Formen der Diversion umgangen werden oder sonst zurücktreten.³⁷ Tatsächlich lässt sich z.T. befürchten, dass einerseits Schülergremien dort florieren, wo der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) eher im Argen liegt oder nicht flächendeckend angeboten wird oder sich nach Beginn eines Schülerprojektes rückläufig entwickelt (auch wenn immer betont wird, dass Taten mit persönlichen Opfern nicht an den Schülergremien gehören).³⁸ Dazu sind genauere Feststellungen zurzeit noch nicht möglich.

2.5 Der Bedarf nach einer neuen Form der Reaktion auf strafrechtliches Fehlverhalten von Jugendlichen wird auch aus den Mängeln des bestehenden meist zu formalen Jugendstrafverfahrens³⁹ begründet, das in bestimmten Fällen als weniger geeignet angesehen wird, die den Schülergremien gesetzten Ziele zu erreichen und damit Rückfall vorzubeugen. Gerade der Mediationsaspekt wird im Jugendstrafverfahren oft vermisst, ebenso eine tatsächliche Auseinandersetzung mit der Täterpersönlichkeit und deren Lebenswirklichkeit.⁴⁰ Die Kommunikationsprobleme in der jugendrichterlichen Hauptverhandlung sind vielfach beschrieben; von Schülergremien wird erwartet, dass sie verständlicher sind und eine bessere Erreichbarkeit bei Jugendlichen herstellen.⁴¹ Auch werden Schülergremien gerade deshalb favorisiert, weil man ihnen eine individuell angemessenere Reaktion zutraut.⁴² Dafür mag einiges sprechen.

Das mag die Praxis weisen, ob Schülergremien insoweit den professionellen Jugendrichter überlegen sind.

Zur Begründung der Einführung von Schülergremien wird auch das Bedürfnis nach weiterer Flexibilisierung des Jugendstrafrechts angeführt. Neben den von OSTENDORF⁴³ angemahnten Grenzen der Rechtsstaatlichkeit müssen für Alternativen und Ergänzungen zum bestehenden Instrumentarium inhaltliche Notwendigkeit und Geeignetheit nachgewiesen werden, woran es bislang aber mangelt.

Nur beiläufig sei an dieser Stelle angemerkt, dass mehrere Rechtsfragen nicht hinreichend beantwortet sind; die Schüler des Schülergremiums sind z.B. Dritte im Sinne des Prozessrechts, nicht Verfahrensbeteiligte, die zum Stillschweigen verpflichtet wären. Sie sind damit eher Teil der Öffentlichkeit in einem Verfahren, das dem jugendlichen Straftäter grundsätzlich Nichtöffentlichkeit verspricht.

Die Diskussion um die kriminalpädagogischen Schülergremien öffnet den Blick für andere Dimensionen des Problems. Es war darauf hingewiesen worden, dass das Schülergremium offenbar Defizite elterlicher Erziehung ausgleichen soll. Hinzu tritt die Intention, auch den Folgen von Ausbildungs- und Professionalisierungsdefiziten von Jugendrichtern und -staatsanwälten zu begegnen. Diese Diskussionen sollten dort geführt werden, wo sie hingehören und nicht auf Ersatzkampfpfätze.

3 Für wen eigentlich?

Auch wenn sich für die regelmäßig vor den Schülergremien anzutreffende Klientel eine weder kriminologisch noch eine pädagogisch haltbare Begründung finden lässt und Mängel im System von Justiz und in den Familien eine solche Begründung auch nicht zu ersetzen vermögen, so kann die Frage doch sinnvoll sein, ob nicht außerhalb dieser Begründungsbezüge Tat- und Täterkonstellationen denkbar bleiben, für die ein kriminalpädagogisches Schülergremium sinnvoll bleibt. Gelänge es die Akzeptanzprobleme (etwa durch andere Formen der Auswahl) zu lösen, so bliebe zu erörtern, ob sich das Schülergremium eignet für bestimmte Fälle fehlgeschlagener Diversion (z.B. wenn der TOA misslingt, weil sich der Geschädigte verweigert). Vieles spricht auch in diesen Fällen regelmäßig dafür, es einfach sein Bewenden haben zu lassen und das Verfahren zu beenden. Aber es soll nicht bestritten werden, dass es (wie immer) Einzelfälle ge-

³³ Bei Nachfragen bei Projektleitern (Sozialpädagogen) wurde eine härtere Sanktionierung durchaus bestätigt und als erwünscht angesehen.

³⁴ LÖFFELMANN, 2004, S. 172 benennt damit Themenbereiche zu denen man sich auch bei Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten fachliche Qualifikationen wünschen würde.

³⁵ LÖFFELMANN, 2004, S. 173.

³⁶ Das wurde bei einer Nachfrage bei Staatsanwälten nicht gänzlich verneint, mit dem Hinweis, dass man die Akten bei Zuweisung an das Schülergremium schneller erledigt hat als bei einem TOA. In Sachsen-Anhalt wird die Einführung von Schülergremien vorbereitet, gleichzeitig mit der Schließung von TOA-Projekten.

³⁷ SCHÖCH & TRAUlsen, 2002, S. 59, weisen auf die Subsidiarität der Schülergremien im Verhältnis zum TOA hin. Einen Sonderfall stellt Sachsen-Anhalt dar, das seine Diversionsrichtlinien auf Bagatelldaten beschränkt hat, sodass nicht nur TOA-Projekte um ihre Existenz kämpfen (die TOA-Fälle sind regional z.T. massiv rückläufig – Fallzahlen z.B. für Magdeburg: 2002: 200 TOA-Zuweisungen und für 2006 bis Oktober 22 Zuweisungen), sondern sich auch die Frage stellt, ob vor den geplanten Schülergremien nur noch „Kindereien“ verhandelt werden sollen.

³⁸ LÖFFELMANN, 2004, S. 171.

³⁹ LÖFFELMANN, 2004, S. 174.

⁴⁰ SCHREIBER, SCHÖCH & BÖNITZ, 1981.

⁴¹ LÖFFELMANN, 2004, S. 174.

⁴² OSTENDORF, 2006a, S. 515 ff.

⁴³ RAUTENBERG, 2006, S. 2749, S. 2750.

ben mag, die für Schülergerichte außerhalb des Strafverfahrens geeignet erscheinen (gegebenenfalls für Schulverweigerer). Aber auch bei längerem Nachdenken bleiben für die Schülergremien im Rahmen eines KPS allenfalls Einzelfälle, die den Aufwand kriminalpolitischer/kriminalpädagogischer Schülergremien nicht rechtfertigen können: Mit Kanönchen auf Spatzen?⁴⁴

Der anfängliche Eindruck bestätigt sich: KPS sind Projekte für normal sozialisierte Jugendliche, die ohnehin schon besser gestellt sind, auf Kosten und mit Mitteln, die andere nötiger haben.

Es schließt sich deshalb der Kreis: Nicht sozialpädagogische Bedürfnisse stehen in Rede, sondern politische⁴⁵ Nutzerwägungen (u.a., dass Schülergremien härter sanktionieren, liegt ebenfalls im politischen Kalkül von Straferschärfungsstrategen. Man kann sich leicht vorstellen, unter welchen Druck Jugendrichter geraten, wenn ihnen medial vorgerechnet wird, wie rigide und deshalb „erfolgreich“ Schülergremien angeblich arbeiten).

Zu den politischen Erwägungen gehört auch, dass die Diskussion um diese Schülergremien die tatsächlichen jugendkriminalrechtlichen Probleme überdeckt und verdrängt. Es sind dies die Probleme, der Verminderung von Zukunftschancen für Jugendliche, der Einsparungen bei den erforderlichen jugendstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten und der anforderungsgerechten sachlichen und personellen Ausstattung der Jugendhilfe im ambulanten wie stationären Bereich.

KLAUS BREYMANN ist Oberstaatsanwalt und Lehrbeauftragter an der Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Sozialwesen
Klaus.Breymann@t-online.de

LITERATURVERZEICHNIS

- BLOCK, T. & KOLBERG, J.H. (2007). Teen Court – Viel Lärm um nichts? Hintergründe eines „neuen“ jugendstrafrechtlichen Ansatzes. *Zeitschrift für Jugendstrafrecht und Jugendhilfe*, 18 (1), 8-.
- BREYMANN, K. (1985). Diversion - für wen eigentlich? *Zentralblatt für Jugendrecht*, 14 ff.
- BREYMANN, K. & FISCHER, H. (2000). Projekte der Jugendhilfe gegen Ladendiebstahl – Aspekte und Projekte – an Beispielen aus Sachsen-Anhalt und anderen Bundesländern. *DVJJ-Journal*, 11 (3), 291 ff.

- HAEGERT, W. (1968). Einschaltung der Jugend in Jugendgerichtsbarkeit und Jugendbehörden. *Neue Juristische Wochenschrift*, 929.
- HEINZ, W. (2005a). Zahlt sich Milde aus? – Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis. *Zeitschrift für Jugendstrafrecht und Jugendhilfe*, 16 (2), 166.
- HEINZ, W. (2005b). Zahlt sich Milde aus? – Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis. *Zeitschrift für Jugendstrafrecht und Jugendhilfe*, 16 (3), 302.
- KARSTEDT-HENKE, S. (1991). Diversion – Ein Freibrief für Straftaten? Wie Jugendliche Sanktionserfahrungen einschätzen und welche Schlüsse sie daraus ziehen. *DVJJ-Journal*, 108.
- LÖFFELMANN, M. (2004). Kriminalpädagogisches Schülerprojekt «Fallschirm»/ Ingolstadt. *Zeitschrift für Jugendstrafrecht und Jugendhilfe*, 15 (2), 171.
- OSTENDORF, H. (2003). *Jugendgerichtsgesetz – Kommentar*. Köln: Heymanns.
- OSTENDORF, H. (2006a). Flexibilität versus Rechtsstaatlichkeit im Jugendstrafrecht. *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 515 ff.
- OSTENDORF, H. (2006b). Härtere Bestrafung bei höheren Straferwartungen junger Menschen? In T. FELTES C. PFEIFFER & G. STEINHILPER. (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen: Festschrift für Schwind* (S. 383-385). Heidelberg: Müller.
- RAUTENBERG, E. (2006). Schülergerichte: Kriminalpolitischer Verhältnisblödsinn. *Neue Juristische Wochenschrift*, 2749.
- SABASS, V. (2004). *Schülergremien in der Jugendstrafrechtspflege – ein neuer Diversionsansatz*. Münster: Lit-Verlag.
- SCHÖCH, H. & TRAUlsen, M. (2002). Kriminalpädagogisches Schülerprojekt Aschaffenburg. *DVJJ-Journal*, 13 (1), 54.
- SCHREIBER, H.-L., SCHÖCH, H. & BÖNITZ, D. (Hrsg.) (1981). *Die Jugendgerichtsverhandlung am Runden Tisch*. (Kriminologische Studien, Bd. 38). Göttingen.
- WEIDNER, J., KILB, R. & KREFT, D. (1997). *Gewalt im Griff – neue Formen des Anti-Aggressivitäts-Trainings*. Weinheim & Basel: Beltz.

44 Vgl. auch RAUTENBERG, 2006, S. 2749, der auf ungerechtfertigte Mehrbelastungen der Justiz hinweist.

JUGENDSTRAFRECHT

Teen Court – Viel Lärm um Nichts? Hintergründe eines „neuen“ jugendstrafrechtlichen Ansatzes

Tobias Block, Jan H. Kolberg

Der folgende Beitrag geht auf die historischen Hintergründe und theoretischen Grundannahmen der so genannten Teen Courts, die normativen, jugendstrafrechtliche Einbettung sowie Erkenntnisse zu Wirkungen einer solchen Variante des Umgangs mit Jugendkriminalität aus bislang verfügbaren Evaluationen ein.

Wer in den letzten Monaten die deutsche Presselandschaft verfolgte, fragte sich bei Schlagzeilen wie „Schüler werden

Richter“,¹ „Richter in Turnschuhen“,² „Schüler-Richter, die in ‘Teen-Courts‘ über gleichaltrige Straftäter urteilen“³ oder „Erstes Verfahren der Schülerrichter“⁴, ob wesentliche Novellierungen des Strafverfahrensrechts, der bundesdeutschen Gerichtsverfassung oder gar des Grundgesetzes an ei-

1 TAZ vom 12. Oktober 2005.

2 Der Spiegel vom 17. Oktober 2005.

3 Die Welt vom 12. Mai 2006.

4 Hamburger Abendblatt vom 27. September 2006.